

Brexit –

Information der Ausländerbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis

Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich Großbritannien hat am 1. Februar 2020 die Europäische Union im Rahmen eines geregelten Austritts verlassen.

Das Freizügigkeitsrecht von britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen bleibt für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 mit allen Rechten und Pflichten bestehen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist können sich britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige somit auf das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) berufen.

Um sich auf das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien berufen zu können, muss spätestens am 31. Dezember 2020 ein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet worden sein. Darüber hinaus muss sich der Aufenthalt nach den unionsrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig gestalten.

Personen, die sich zum Jahreswechsel 2020/2021 vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, den ständigen Wohnsitz aber im Bundesgebiet beibehalten, fallen ebenfalls unter das Austrittsabkommen und sind damit begünstigt.

Es ist weiterhin erforderlich, dass britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige im Besitz eines gültigen Nationalpasses sind.

Anzeige des Aufenthaltes

Ab 01. Januar 2021 benötigen britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, welche nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen ein **Aufenthaltsdokument**, das den rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt.

Deshalb wurde im Austrittsabkommen vereinbart, dass britische Staatsangehörige, die sich bis zum 31. Dezember 2020 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ihren Aufenthalt **bis spätestens 30. Juni 2021** gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen müssen.

Im Alb-Donau-Kreis gemeldete britische Staatsangehörige erhalten automatisch ein Informationsschreiben mit einem Formular zur Anzeige des Aufenthaltes.

Die vollständig ausgefüllte Aufenthaltsanzeige kann entweder per Post an uns,

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Ausländerbehörde
Postfach 2820
89018 Ulm

oder per E-Mail an: auslaenderamt.ulm@alb-donau-kreis.de gesandt werden.

Darüber hinaus ist das Formular zur Anzeige des Aufenthaltes auf unserer Homepage verfügbar:

[Formular Aufenthaltsanzeige](#)

Das Formular kann hier direkt heruntergeladen, elektronisch ausgefüllt und an die o.g. E-Mailadresse übermittelt werden.

Der ausgefüllten Aufenthaltsanzeige ist eine Kopie des gültigen Nationalpasses sowie ggf. Kopien der Nationalpässe vorhandener Familienangehöriger, welche die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen beizulegen. Wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, soll der Aufenthaltsanzeige hiervon ein Nachweis beigelegt werden (Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate).

Die Aufenthaltsanzeige samt beizufügender Unterlagen ist bis **spätestens zum 30. Juni 2021** an die Ausländerbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zu übermitteln.

Hinweis:

Eine Anzeige des Aufenthaltes ist nicht erforderlich, wenn neben der britischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union vorliegt. Ein Freizügigkeitsrecht wird dann über diese weitere Staatsangehörigkeit vermittelt.

Aufenthaltsdokument-GB

Sobald die Aufenthaltsanzeige eingegangen ist und die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, wird den britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen im Laufe des Jahres 2021 ein sogenanntes Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt werden.

Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die nicht selbst britische Staatsangehörige sind oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, erhalten entsprechend ein Aufenthaltsdokument-GB für Familienangehörige. Das Aufenthaltsdokument-GB wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) im Scheckkartenformat ausgestellt.

Nach der Aufenthaltsanzeige ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen. Wir werden bezüglich des Aufenthaltsdokuments auf Sie zurückkommen. Bitte sehen Sie daher von Sachstandsfragen ab.

Britische Staatsangehörige, die erst nach Ende des Übergangszeitraumes am 31. Dezember 2020 in das Bundesgebiet einreisen und somit nicht vom Austrittsabkommen begünstigt sind

Britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, die erst nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 dauerhaft in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich hier aufhalten möchten, benötigen vor der Einreise ein Visum, das bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist. In der Regel handelt es sich dabei um die deutsche Botschaft in London.